

1720/J

der Abgeordneten Kier, Gredler und Partner/innen
an den Bundesminister für Inneres

betreffend Ausschöpfung der Ausländerquote nach dem Aufenthaltsgesetz

Im kommenden Jahr dürfen laut der am 3. 12. 1996 im Hauptausschuß des Nationalrates bestätigten Verordnung der Bundesregierung über die Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für 1997 17.320 Ausländer nach Österreich zuwandern, das sind um ca. 1000 weniger als letztes Jahr. Laut Vorlage stützt sich das BMI auf ein jedes Jahr einzuholendes Gutachten des WIFO. Geringes Wirtschaftswachstum und steigende Arbeitslosenquote dürfen jedoch nicht auf dem Rücken der Menschenrechte und der ausländischen Mitbürger ausgetragen werden. Gemäß § 3 Aufenthaltsgesetz haben seit 2 Jahren legal im Lande befindliche Ausländer im Prinzip einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung, was regelmäßig an dieser Quotenverordnung scheitert.

Nicht zuletzt hat sogar das BKA in seiner Begutachtung zu dieser Verordnung, die ja vor allem eine Senkung der Anzahl der Familienmitglieder von 10.520 auf 9890 vorsieht, festgehalten, daß diese neuerliche Senkung mit den Prinzipien von Art. 8 MRK nicht in Einklang zu bringen ist.

Bis 1995 enthielten die Verordnungen außerdem keine Differenzierung nach "Schlüsselkräften" und sonstigen Arbeitnehmern "zweiter Klasse". De facto bedeutet die Zulassung neuer Arbeitskräfte ausschließlich in Form von Schlüsselkräften einen Zuwanderungsstopp. Daß Länder und Kammern dies in ihren Stellungnahmen fordern, darf nicht als Vorwand für eine menschenrechtsverachtende Politik herhalten.

Die Quoten für den Familiennachzug waren 1996 in Wien bereits im Juli desselben Jahres erschöpft, in Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg im September, nach Informationen der unterzeichneten Abgeordneten in Niederösterreich, Steiermark und Salzburg auch weit vor Ende des Jahres 1996. Gleichzeitig wurde die mögliche Zahl der Schlüsselkräfte bis September 1996 in Niederösterreich zu 7 %, in Vorarlberg zu 5 %, in Salzburg und Tirol zu 2 % (i) ausgenutzt. In keinem Bundesland entstand in diesem Bereich ein „Stau.,,

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. Aus welchem Grund wurde in der Verordnung über die Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für 1997 die Anzahl der Schlüsselkräfte erhöht, hingegen der Familiennachzug weiter beschränkt?

2. Halten Sie den oben angeführten Einwände des BKA, wonach eine weitere Einschränkung der Familienzusammenführung nicht mit den Prinzipien des Artikels 8 MRK in Einklang zu bringen ist, für richtig? Wenn ja, warum haben Sie nicht entsprechend gehandelt, wenn nein, warum nicht?

3. Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage werden bereits die Zahlen der Bundesländer betreffend die Ausschöpfung der Quote 1996 im Bereich Familienzusammenführung sowie "sonstige Erwerbstätige" vorliegen. Zu wieviel

Prozent wurde sie, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, ausgeschöpft?

..

4. Wieviele Ausländer müssen - trotz Rechtsanspruch - auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bis Inkrafttreten der neuen Verordnung (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) warten?

5. Zu wieviel Prozent wird die Quote 1997 für die Familienzusammenführung in den einzelnen Bundesländern bereits durch Ausländer, die sich in der "Warteschleife" befinden, ausgeschöpft sein?

6. In welchen Bundesländern wird die Familienzusammenführungs- und Erwerbstätigen-Quote bereits soweit ausgeschöpft sein, daß es praktisch zu einem Einwanderungsstopp (sieht man von Studenten und Schlüsselkräften ab) kommt?

7. Mit wievielen Monaten bzw. Jahren Wartezeit werden Neuantragsteller im Jahr 1997 im Schnitt bis zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund der "Quotenfälle" aus dem Jahr 1996 rechnen müssen?

8. Im Hauptausschuß am 3. 12. wurde mitgeteilt, daß die Vollzugsbeamten bereits jetzt die Möglichkeit besitzen, den Antragstellern eine Frist mitzuteilen, zu welcher sie mit der Erteilung einer Bewilligung rechnen können. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht dies, und warum wird diese Information nicht in jedem Fall gegeben?

9. Wird das für Anfang 1997 geplante "Integrationspaket" für ein Fremdenrechtsänderungsgesetz eine Bestimmung enthalten, wonach den Antragstellern, die wegen der Quote keine Bewilligung bekommen, rechtsverbindlich ein konkreter Zeitpunkt genannt werden muß zu dem sie die Aufenthaltsbewilligung erhalten?